KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

Konzept zur Elternbeitragsentlastung im Bereich Kindertagesförderung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU heißt es zu den Elternbeiträgen, die Koalitionspartner werden "für alle Kinder die Elternbeiträge für die Krippe, Kindertagespflege und für den Kindergarten mit Ausnahme des bereits gesenkten Vorschuljahres um 50 Euro monatlich absenken. Als weitere Schritte werden die Koalitionspartner Eltern zusätzlich entlastet, die gleichzeitig für zwei oder mehr Kinder Kindertagesförderung in Anspruch nehmen. Für das zweite Kind wollen die Koalitionspartner den Elternbeitrag für alle Formen der Kindertagesförderung halbieren. Ab dem dritten Kind werden Krippe, Tagespflege, Kindergarten und Hort elternbeitragsfrei."

1. Wie viele Kinder wurden jeweils in den Jahren 2013 bis 2016 in der Krippe, im Kindergarten und im Hort sowie in der Kindertagespflege (unterteilt nach 0- bis 3-Jährige sowie 3- bis 6-Jährige) betreut?

Die Anzahl der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zum Stichtag 1. April beziehungsweise 1. März kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Kind	lertageseinrichtu	ngen	Kindertagespflege			
Stichtag	Krippe	Kindergarten	Hort	unter 3-Jährige	3- bis 6-Jährige	Schulkinder	
01.04.2013	15.843	47.810	33.702	4.896	579	44	
01.03.2014	16.063	47.517	33.991	4.711	624	42	
01.03.2015	16.471	47.779	34.896	4.334	731	41	
01.03.2016	17.244	48.182	36.037	4.337	549	34	

- 2. Hat die Landesregierung ein Konzept für die in der Koalitionsvereinbarung beschriebene Elternbeitragsentlastung im Bereich der Kindertagesförderung erarbeitet?
 - a) Wenn ja, wann wird dieses dem Landtag zugeleitet?
 - b) Wenn nicht, vor welchem Hintergrund wurden die Aussagen im Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU diesbezüglich getätigt?
 - c) Bis wann gedenkt die Landesregierung, ein Konzept zur Umsetzung der Vorhaben zu erarbeiten und dem Landtag vorzulegen?

Zu 2, 2 a), 2 b) und 2 c)

Die Frage 2 sowie die dazugehörigen Unterfragen werden im Zusammenhang beantwortet. Die Landesregierung wird nach Maßgabe der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeiten. Die Erarbeitung eines gesonderten Konzeptes war und ist nicht vorgesehen.

- 3. Wie und zu wann sollen die im Koalitionsvertrag vereinbarten Schritte zur Elternbeitragsentlastung erfolgen?
 - a) Wann wird die Elternbeitragsentlastung um 50 Euro für alle Kinder für die Krippe, Kindertagespflege und für den Kindergarten mit Ausnahme des Vorschuljahres genau eintreten (bitte genaues Datum für die jeweiligen Betreuungsformen und Grund der zeitlichen Staffelung angeben)?
 - b) Wann wird die Entlastung der Eltern eintreten, die gleichzeitig für zwei Kinder Kindertagesförderung in Anspruch nehmen?
 - c) Wann wird die Entlastung der Eltern eintreten, die gleichzeitig für drei oder mehr Kinder eine Kindertagesförderung in Anspruch nehmen?

Zu 3, 3 a), 3 b) und 3 c)

Die Frage 3 sowie die dazugehörigen Unterfragen werden zusammenhängend beantwortet. Die Elternbeitragsentlastung für die Krippe, Kindertagespflege und für den Kindergarten (mit Ausnahme des bereits gesenkten Vorschuljahres) um 50 Euro monatlich erfolgt zum 01.01.2018.

Die Staffelung dieser Elternbeitragsentlastung orientiert sich an den Regelungen zur bestehenden Elternbeitragsentlastung im Krippenbereich gemäß § 21 Absatz 5a des Kindertagesförderungsgesetzes. Die Elternbeitragsentlastung für Geschwisterkinder soll zum 01.01.2019 erfolgen.

- 4. Wie viele Eltern hätten aktuell und haben voraussichtlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Anspruch auf eine Elternbeitragsentlastung
 - a) für das zweite Kind in der Kindertagesbetreuung,
 - b) für das dritte Kind in der Kinderbetreuung und
 - c) für das vierte sowie weitere Kinder in der Kinderbetreuung (bitte nach Anzahl der Kinder pro Haushalt aufführen)?

Zu 4, 4 a), 4 b) und 4 c)

Die Frage 4 sowie die dazugehörigen Unterfragen werden zusammenhängend beantwortet. Die Landesregierung wird im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine entsprechende Hochrechnung anstellen.

5. Ist die Aussage im Koalitionsvertrag so zu verstehen, dass zunächst eine Elternbeitragsentlastung von 50 Euro für alle Kinder bis zum Vorschuljahr stattfinden wird und in einem weiteren Schritt ausgehend von der um 50 Euro entlasteten Summe eine Halbierung der Elternbeiträge für das zweite Kind stattfinden wird?

Die Ausgestaltung der Elternbeitragsentlastung bleibt einem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

- 6. Ist davon auszugehen, dass Eltern, die gleichzeitig für zwei oder mehr Kinder Kindertagesförderung in Anspruch nehmen, zusätzlich entlastet werden, unabhängig davon, in welcher Betreuungsform sie sich befinden?
 - a) Greift das Entlastungsmodell vollumfänglich für eine Familie, deren erstes Kind im Schulhort, deren zweites Kind im Kindergarten (aber nicht im Vorschuljahr) und deren drittes Kind in der Krippe betreut wird (bitte erläutern)?
 - b) Welche Ausnahmen gibt es für das Entlastungsmodell für das zweite, dritte sowie für weitere Kinder und womit werden diese begründet?

Zu 6, 6 a) und 6 b)

Die Frage 6 sowie die dazugehörigen Unterfragen werden zusammenhängend beantwortet.

Die Ausgestaltung der Elternbeitragsentlastung bleibt einem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

7. Wie werden bei der Entlastung der Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind die Kinder aus Patchwork-, Pflege- und Regenbogenfamilien und wie werden Mehrlinge berücksichtigt?

Die Ausgestaltung der Elternbeitragsentlastung bleibt einem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

- 8. Warum wird keine Elternbeitragsermäßigung im bereits gesenkten Vorschuljahr gewährt?
 - a) Womit begründet sich die diesbezügliche unterschiedliche Behandlung zu der Gruppe der unter 3-Jährigen, bei denen ebenfalls eine Elternbeitragsentlastung seit 2012 stattfindet?
 - b) Ist bei den unter 3-Jährigen, trotz der Elternbeitragsentlastung seit 2012, eine weitere Elternbeitragsentlastung geplant?

Zu 8, 8 a) und 8 b)

Die Frage 8 sowie die dazugehörigen Unterfragen werden zusammenhängend beantwortet. Die Ausgestaltung der Elternbeitragsentlastung bleibt einem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

9. Welche Kosten fallen dem Land bei der Umsetzung des Konzeptes der Elternbeitragsentlastung in den jeweiligen Schritten jährlich bis 2021 voraussichtlich an?

Die Kosten werden im Rahmen des geplanten Gesetzgebungsverfahrens ermittelt.

10. Wie stellt sich die Zahl der zu betreuenden Kinder in den Kindertageseinrichtungen unterteilt nach Krippe, Tagespflege, Kindergarten und Hort und im Vergleich dazu die Förderung der Kindertagesbetreuung aus Landesmitteln seit dem Jahr 2006 jährlich dar (bitte die Zahlen und Landesmittel einzeln für die Jahre auflisten)?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Höhe der Landesmittel für die Grundförderung nach § 18 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes bezieht. Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anlage zu Frage 10

Jahr	Gesamtausgaben	Stichtag belegte Plätze	Kindertageseinrichtungen			Kindertagespflege		
			Krippe	Kindergarten	Hort	unter 3-Jährige	3- bis 6-Jährige	Schulkinder
2006	80.849.086,57	01.04.2006	12.047	44.040	22.611	3.684	776	68
2007	82.466.068,30	01.04.2007	12.038	44.531	24.778	3.951	832	67
2008	84.115.389,66	01.04.2008	12.269	45.133	27.415	4.165	747	60
2009	85.797.697,46	01.04.2009	13.842	45.019	28.546	4.707	652	77
2010	92.514.000,00	01.04.2010	14.342	45.375	29.976	4.854	616	84

(Beträge jeweils in Euro)

Jahr Ges		Stichtag belegte Plätze	Kindertageseinrichtungen			Kindertagespflege		
	Gesamtausgaben		Krippe	Kindergarten	Hort	unter 3-Jährige	3- bis 6-Jährige	Schulkinder
2011	96.770.952,00	01.04.2011	14.954	45.642	31.171	4.868	613	70

(Beträge jeweils in Euro)

Jahr	Gesamtausgaben	Stichtag Vollzeitäquivalente	Kindertageseinrichtungen			Kindertagespflege		
			Krippe	Kindergarten	Hort	unter 3-Jährige	3- bis 6-Jährige	Schulkinder
2012	102.616.569,60	01.04.2012	13.181,80	39.558,40	26.474,00	4.593,00	494,80	52,20
2013	108.239.678,64	01.04.2013	13.927,80	41.461,20	27.972,00	4.455,00	515,60	39,20
2014	113.911.578,13	01.03.2014	14.197,40	41.496,20	28.404,60	4.265,00	539,00	39,20
2015	118.736.739,13	01.03.2015	14.626,00	41.870,80	29.403,20	3.901,00	624,60	37,80
2016	123.184.011,78	01.03.2016	15.316,20	42.352,20	30.580,60	3.897,40	473,20	30,00

(Beträge jeweils in Euro)